



Richtlinie für die Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg

Abschnitt A: Allgemeine Bestimmungen

Präambel

- (1) Die Stadtgemeinde Kapfenberg arbeitet aktiv für einen attraktiven, nachhaltigen, lebenswerten und dynamischen Standort. Die Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg trägt einen wesentlichen Teil zu diesem Ziel bei, indem Unternehmen und Investor:innen an verschiedenen Punkten ihres unternehmerischen Lebens beziehungsweise an verschiedenen Punkten der Standort- und Stadtentwicklung durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.
- (2) Diese Richtlinie integriert neben den allgemeinen Bestimmungen (Abschnitt A) die Definition des Förderungsgegenstandes (Abschnitt B) sowie die Förderaktionen (Abschnitt C), welche im Zuge der operativen Umsetzung durch die Stadtgemeinde Kapfenberg oder die von ihr beauftragten Förderstellen in Form von befristeten oder unbefristeten Förderaktionen konkretisiert werden.
- (3) Die vorliegende Richtlinie bildet die Grundlage eines lernenden Förderungssystems, das auf aktuelle und zukünftige Themenstellungen und Herausforderungen reagieren und somit zentrale Impulse für die Standort- und Wirtschaftsentwicklung in Kapfenberg setzen kann.

I.

Rechtliche Grundlagen der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg

- (1) Diese Richtlinie basiert auf den folgenden rechtlichen Grundlagen jeweils in der aktuellen geltenden Fassung:
 - a. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Förderungen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, ABl. der EU L 187/1 ff vom 26.06.2014 (AGVO)
 - b. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Art. 107 und 108 EU-Vertrag auf „De-minimis“-Förderungen, ABl. der EU L352/1 vom 24.12.2013 („De-minimis“-Verordnung)
- (2) Bei der Vergabe von Förderungen nach dieser Richtlinie gelten automatisch alle wettbewerbsrechtlichen, insbesondere beihilferechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union.

- (3) Wird die Durchführung von einzelnen Förderungsaktionen von der Stadtgemeinde Kapfenberg an andere Organisationen übertragen, so sind diese zur Einhaltung der gegenständlichen Richtlinie zu verpflichten.
- (4) Förderungen nach dieser Richtlinie werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Stadtgemeinde Kapfenberg liegen. Es besteht zu keiner Zeit ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.
- (5) Die Vergabe von Förderungen geschieht stets nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und erfolgt unter Berücksichtigung der Besonderheiten des zu fördernden Vorhabens.
- (6) Gefördert werden ausschließlich Kosten, die der / die Förderungswerber:in zu tragen hat. Von den förderbaren Kosten jedenfalls abzuziehen sind Kosten, die von Dritten, zum Beispiel anderen Förderstellen, Versicherungen oder Drittunternehmen, übernommen werden.
- (7) Seitens der Förderungswerber:innen sind allfällig gegebene Förderungsmöglichkeiten bei anderen regionalen, überregionalen, nationalen und internationalen Förderstellen nach Möglichkeit auszuschöpfen.
- (8) Eine Kumulierung von Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie sowie mit Förderungen aus anderen Richtlinien ist zulässig, sofern wettbewerbsrechtliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen (Art. 8 AGVO, Art. 5 „De-minimis“-VO).
- (9) Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller übrigen staatlichen Beihilfen die nach den jeweils geltenden EU-Richtlinien höchstzulässige Förderintensität für die östliche Obersteiermark nicht überschritten wird.
- (10) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundene Kosten wie Abgaben, Gebühren und sonstige Auslagen hat der / die Förderungswerber:in zu tragen.
- (11) Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2024 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit gültig. Sie findet auf jene Förderungsansuchen Anwendung, die ab diesem Zeitpunkt bei der Stadtgemeinde Kapfenberg einlangen.
- (12) Änderungen gemäß Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kapfenberg vom 26.06.2025, GZ GR 004-1/20250626-9b, treten mit 01.08.2025 in Kraft.

II.

Förderungswerber:innen

- (1) Förderungswerber:innen für Wirtschafts- und Strukturförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt I. und Punkt II. müssen folgende Bedingungen erfüllen:
 - a. Der / die Förderungswerber:in oder das geförderte Projekt muss einen nachhaltigen Bestand am Standort Kapfenberg erwarten lassen.
 - b. Der / die Förderungswerber:in muss seinen / ihren Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Stadtgemeinde Kapfenberg ordnungsgemäß nachkommen.
 - c. Es müssen alle erforderlichen bau- und gewerbebehördlichen Genehmigungen und die Voraussetzungen nach dem Arbeitnehmer:innenschutzgesetz vorliegen.

- d. Unternehmensverbände müssen einen gemeinsamen Unternehmenszweck klar erkennen lassen und eine gemeinsame Eigentümer:innenstruktur aufweisen.
- (2) Für Förderungswerber:innen für Wirtschaftsförderungen gemäß Abschnitt B, Punkt I. gelten zusätzlich die folgenden Voraussetzungen:
- a. Der/die Förderungswerber:in muss den Firmensitz und / oder eine Niederlassung in Kapfenberg haben.
 - b. Der / die Förderungswerber:in muss in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sein, in Kapfenberg beschäftigte Arbeitnehmer:innen müssen in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtig sein.
 - c. In Ausnahmefällen, nach Maßgabe des Förderungsgegenstandes und unter Berücksichtigung des jeweiligen Förderprojektes können auch in Kapfenberg ansässige integrative oder sozial tätige, gemeinnützige Unternehmen, Institutionen oder Organisationen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit als Förderwerber:innen auftreten, auch wenn sie nicht kommunalsteuerpflichtig sind.
- (3) Die Förderungen richten sich in ihrer Ausgestaltung vorzugsweise an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Kommission vom 06.05.2003 (Empfehlung 2003/361/EG) betreffend die Definition der Mikrounternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, es sind jedoch auch große Unternehmen nicht ausgeschlossen.
- (4) Sofern die Förderaktion Unternehmensgründer:innen anspricht, darf deren Unternehmensgründung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt das Datum der erstmaligen Eintragung ins Firmenbuch (protokollierte Unternehmen) oder der Tag der Entstehung der Gewerbeberechtigung (nicht protokollierte Unternehmen). Rechtsformänderungen, Umgründungen, Änderung der Mehrheitsverhältnisse, Unternehmensübernahmen oder Unternehmenszusammenschlüsse sowie Neugründungen zur besseren rechtlichen oder steuerlichen Abwicklung eines bestehenden Unternehmens oder Geschäftszweiges stellen keine Neugründung im Sinne der Richtlinie dar. Die Einreichung des Vorab-Ansuchens kann bereits vor der Gründung erfolgen, für die Einreichung des Förderansuchens ist eine Eintragung im Firmenbuch oder ein anderer Nachweis für die Aufnahme der Geschäftstätigkeit erforderlich.

III. Ausschlusskriterien

- (1) Auf Basis dieser Richtlinie werden keine Beihilfen für die Fischerei sowie für die Primärerzeugung landwirtschaftlicher Produkte gewährt, außer diese weisen einen entsprechenden Innovationscharakter sowie einen klaren urbanen Bezug auf.
- (2) Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen an Unternehmen der Nachtgastronomie (z.B. Bars, Nachtclubs etc.) sowie der Kleingastronomie (z.B. Würstel-, Burger- und Kebap-Stände sowie Take-Away-Gastronomie) nur dann gewährt, wenn ein deutlich erkennbarer Mehrwert für die Stadt Kapfenberg erkennbar ist. Dazu ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen, aufgrund dessen sich ein nachhaltiger Bestand beurteilen lässt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind in den

Förderaktionen zu konkretisieren und werden durch geeignete Gremien oder Verwaltungseinheiten der Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft.

(3) Auf Basis dieser Richtlinie werden Förderungen an Privat- und Wahlärzt:innen nur in jenen Ausnahmefällen gewährt, in denen ein klar erkennbarer und nachhaltiger Mehrwert für die medizinische Versorgung in der Stadt Kapfenberg nachgewiesen werden kann. Dazu ist ein geeigneter Nachweis vorzulegen, aufgrund dessen sich der nachhaltige Mehrwert für die medizinische Versorgung in Kapfenberg beurteilen lässt. Die dafür erforderlichen Unterlagen sind in den Förderaktionen zu konkretisieren und werden durch geeignete Gremien oder Verwaltungseinheiten der Stadtgemeinde Kapfenberg geprüft.

(4) Von Förderungen ausdrücklich ausgeschlossen sind:

- a. Förderungswerber:innen, die überwiegend im Umfeld von militärischen Waffen tätig sind.
- b. Förderungswerber:innen im Umfeld von Gewalt, Sex und Pornographie, Glücksspielen sowie Spielen im Zusammenhang mit Gewalt, Sex und Pornographie.
- c. Förderungswerber:innen, die an der Herstellung von Produkten beziehungsweise Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die die Menschenwürde verletzen, menschenunwürdige Arbeitsbedingungen oder Kinderarbeit unterstützen oder diese bei sich oder in ihrer Lieferkette wissentlich tolerieren oder fördern.
- d. Förderungswerber:innen, die an der Herstellung von Produkten beziehungsweise Erbringung von Dienstleistungen beteiligt sind, die der Umwelt irreparable und großflächige Schädigungen zufügen oder diese bei sich selbst oder in ihrer Lieferkette wissentlich tolerieren.
- e. Förderungswerber:innen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 50% oder mehr beteiligt ist. Förderungswerber:innen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu weniger als 50% beteiligt ist, erhalten die anteilige Fördersumme umgekehrt proportional zur öffentlichen Beteiligung.

IV.

Gruppenfreistellungen nach „De minimis“ und AGVO

- (1) Nach Art. 107 AEUV sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Förderungen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen.
- (2) Davon ausgenommen sind Förderungen, deren Betrag sehr gering ist und die dadurch keine den Binnenmarkt verfälschenden Auswirkungen erwarten lassen. Diese Ausnahme ist in der „De minimis“-Regelung durch die EG verordnet.
- (3) De-minimis-Beihilfen sind Förderungen in relativ geringer Höhe, die in einem Zeitraum von drei Jahren die Summe von derzeit maximal EUR 300.000,00 innerhalb eines

Unternehmens oder innerhalb mehrerer verbundener Unternehmen nicht übersteigen dürfen.

- (4) Soweit die Förderungen den unternehmensbezogenen Bereich betreffen, erfolgt die Vergabe von Beihilfen gemäß dieser Richtlinie ausschließlich nach der Verordnung der EG für „De minimis“-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Um die Einhaltung des Höchstbetrags wirksam überprüfen zu können, ist der / die Förderungswerber:in verpflichtet, sämtliche „De minimis“-Förderungen, welche innerhalb der letzten drei Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderstellen beantragten „De minimis“-Förderungen bekanntzugeben.
- (6) In Fällen, in denen das Förderausmaß die Möglichkeiten der „De minimis“-Beihilfe übersteigt, wird die Gruppenfreistellungsverordnung für kleine und mittlere Unternehmen der Europäischen Gemeinschaften vom 17.06.2014 (AGVO) in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

V. Verfahren

- (1) Förderungen sind vor Projektbeginn unter der Verwendung der von der Stadtgemeinde Kapfenberg dafür aufgelegten Formulare bei der Stadtgemeinde Kapfenberg schriftlich anzumelden, um den durch die Förderung ausgelösten Anreizeffekt zu überprüfen. Nur ab dem Zeitpunkt des Einlangens dieser schriftlichen Anmeldung können anfallende Kosten als förderbare Kosten anerkannt werden.
- (2) Ansuchen um Förderung sind nach Projektabschluss ausnahmslos schriftlich unter Verwendung der von der Stadtgemeinde Kapfenberg dafür bereitgestellten Formulare einzubringen. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit erforderlichen Unterlagen beizufügen. Ansuchen sind bis maximal 12 Monate nach Projektabschluss zu stellen, es gilt das Datum der letzten Rechnung.
- (3) Sollten die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nicht oder nicht vollständig im Förderansuchen enthalten sein, kann die Stadtgemeinde Kapfenberg den / die Förderungswerber:in schriftlich zur Nachreichung innerhalb einer Frist von 30 Tagen auffordern. Werden die erforderlichen Unterlagen durch den / die Förderungswerber:in innerhalb dieser Frist nicht eingereicht, kann das Förderansuchen auf Basis allenfalls vorliegender Unterlagen zur Beschlussfassung gebracht werden. Wenn aufgrund fehlender Unterlagen eine Beurteilung des Gesamtprojekts nicht möglich ist, kann das Förderansuchen zurückgestellt oder vollständig abgelehnt werden.
- (4) Die Stadtgemeinde Kapfenberg überprüft die eingebrachten Anträge daraufhin, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung gegeben sind, und unterbreitet dem zuständigen Gremialorgan eine mit den vorhandenen Budgetmitteln abgestimmte Vorlage zur Entscheidung.
- (5) Die Stadtgemeinde Kapfenberg behält sich vor, zwecks Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung von Förderungsbeiträgen Einsicht in den Betrieb und die hierfür erforderlichen Unterlagen, Messmittel oder Aufzeichnungen des / der

Förderungswerber:in zu nehmen. Im Einzelfall können gesonderte Nachweise einer autorisierten Prüfanstalt auf Kosten des / der Förderungswerber:in gefordert werden.

- (6) In besonderen Fällen kann die Gewährung einer Förderung an den Abschluss eines Fördervertrages zwischen der Stadtgemeinde Kapfenberg als Förderungsgeberin und dem / der Förderungswerber:in gebunden werden.
- (7) Die Auszahlung eines Förderungsbeitrages kann nur erfolgen, wenn der Beschluss des zuständigen Gremialorgans vorliegt, die Förderungswerber:innen sämtlichen Bedingungen, an welche die Förderung geknüpft ist, zugestimmt haben und erforderliche Unterlagen, Nachweise, Bankgarantien oder Besicherungen übergeben haben.
- (8) Eine zugesagte Förderung muss durch den / die Förderungswerber:in innerhalb von 12 Monaten nach Beschlussfassung durch das zuständige Gremialorgan mittels Rücksendung einer signierten Gleichschrift sowie allenfalls weiterer Nachweise in Anspruch genommen werden. Erst danach kann die Fördersumme ausbezahlt werden. Sollte die Förderung in diesem Zeitraum nicht in Anspruch genommen werden, erlischt der Förderungsanspruch vollständig.
- (9) Die maximale Projektdauer sowie mögliche Verlängerungsfristen werden in den einzelnen Förderaktionen festgelegt.

VI.

Verwirkung von Förderungen

- (1) Von der Stadtgemeinde Kapfenberg gewährte Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie hat verwirkt wer
 - a. die Organe der Stadtgemeinde Kapfenberg oder die von ihr mit der Förderungsabwicklung oder Förderungsprüfung betrauten Organisationen über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet hat.
 - b. die verlangten Unterlagen und Nachweise über die widmungsgemäße Verwendung trotz Aufforderung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nicht beigebracht hat.
 - c. die Förderung einer widmungswidrigen Verwendung zugeführt hat.
 - d. die Förderungsbedingungen nicht erfüllt hat.
 - e. den Verpflichtungen zur Entrichtung von Gemeindeabgaben gegenüber der Stadtgemeinde Kapfenberg nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) In diesen Fällen wird die Rückzahlung bereits erfolgter Förderungen samt Zinsen (als Zinssatz wird der jeweilige Referenzzinssatz der EU unter Verwendung einer Zinseszinsformel angewendet) sofort fällig.

VII. Datenschutz

- (1) Mit dem Förderungsansuchen hat der / die Förderungswerber:in eine Erklärung abzugeben, wonach er / sie ausdrücklich zustimmt, dass die Besitzer:innen von Daten, welche zur Bearbeitung seines / ihres Förderungsansuchens erforderlich sind, diese an die Stadtgemeinde Kapfenberg übermitteln dürfen, sowie die vorgenannten Stellen beziehungsweise lediglich die Stadtgemeinde Kapfenberg gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich ermächtigt werden,
 - a. Daten und Auskünfte über die Förderungswerber:innen und das Unternehmen bei Dritten einzuholen beziehungsweise einholen zu lassen.
 - b. Daten mit Hilfe von eigenen beziehungsweise fremden automatischen Datenverarbeitungsanlagen zu verarbeiten.
 - c. dass die Stadtgemeinde Kapfenberg in ihrem Ermessen Daten und Auskünfte über das Förderungsansuchen zutreffendenfalls an andere in Betracht kommende Förderungsstellen weitergibt und von diesen Stellen Daten über andere vom / von der Förderungswerber:in gestellte Förderungsansuchen einholt.
- (2) Der / die Förderungswerber:in kann seine / ihre zu Abschnitt A, Punkt VII, Abs. (1) ausdrücklich erteilte Zustimmung widerrufen.
- (3) Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg werden als Entscheidungen der zuständigen Gremialorgane öffentlich einsehbar gemacht.
- (4) Sollten einzelne Förderungen eine gewisse Größenordnung (derzeit EUR 500.000,00) übersteigen, so sind diese lt. Artikel 9, Abs. 1, lit. c AGVO seit 01.07.2016 verpflichtend auf einer allgemeinen Transparenz-Datenbank der EU-Kommission zu veröffentlichen.

Abschnitt B: Förderungsgegenstand

Präambel

- (1) Die in diesem Abschnitt angeführten Förderungsgegenstände definieren die anrechenbaren Kosten der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg.
- (2) Als besonders förderwürdig gelten Förderprojekte in der Kapfenberger Innenstadt. Darüber hinaus können weitere förderungswürdige Gebiete definiert werden. Alle besonders förderungswürdigen Gebiete sind durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in einer Fördergebietskarte auszuweisen. Die jeweilige Fördergebietskarte wird in den einzelnen Förderaktionen definiert und ist in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität zu prüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.
- (3) Die definierten Fördersätze können durch die Erfüllung von bestimmten Kriterien erhöht werden.
- (4) Welche Fördergegenstände, Förderhöhen, Deckelungen und Erhöhungskriterien für den jeweiligen Förderfall gelten, wird in den Förderaktionen festgelegt.

I.

Förderungsgegenstand von Wirtschaftsförderungen

- (1) Als Förderungsgegenstand von Wirtschaftsförderungen gelten betriebliche Investitionen ins Anlagevermögen, Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt am Standort Kapfenberg sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen sowie Lehrstellen.
- (2) Alle Investitionssummen und Aufwendungen verstehen sich als Beträge exklusive Umsatzsteuer und abzüglich aller gewährten Rabatte und Skonti sowie abzüglich allfälliger gewährter Förderungen und Kostenersätze durch Dritte.
- (3) Förderungsmöglichkeiten durch andere Institutionen sind so weit wie möglich auszuschöpfen. Gewährte und beantragte Förderungen sind durch den / die Förderungswerber:in der Stadtgemeinde Kapfenberg unaufgefordert bekannt zu geben und transparent zu machen. Bereits geförderte Aufwendungen werden nur dann gefördert, wenn sie förderungsrechtlich kumulierbar sind (Vermeidung von Doppelförderungen).
- (4) Als betriebliche Investition gelten alle Kosten, die im Anlagevermögen aktiviert werden. Folgende Investitionen können im Rahmen der Wirtschaftsförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg geltend gemacht werden:
 - a. Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften.
 - b. Betriebliche Investitionen ins Anlagevermögen. Dazu zählen unter anderem Marken, Patente, Grundstücke, Gebäude, Anlagen oder Maschinen.

- c. Investitionen ins Anlagevermögen in Form von Leasingmodellen können gefördert werden, wenn der Leasinggegenstand durch den / die Leasingnehmer:in mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Anlagevermögen aktiviert wird. Voraussetzung ist, dass das Leasinggut wirtschaftlich tatsächlich dem / der Förderungswerber:in als Leasingnehmer:in und somit Eigentümer:in des Leasinggutes zuzuschreiben ist („finance Leasing“); und nicht eine bloße Nutzungsüberlassung oder Vermietung („operate Leasing“) besteht.
 - d. Die Anschaffung von Investitionsgütern mittels Ratenzahlung oder Fremdfinanzierung ist zulässig. In diesem Fall wird der aktivierte Wert des Investitionsgutes als Berechnungsgrundlage herangezogen. Die vollständige Bezahlung oder Tilgung muss durch den / die Förderungswerber:in nachgewiesen werden.
- (5) Als Aufwendungen im direkten Zusammenhang mit dem Förderprojekt gelten Kosten für Leistungen im direkten Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt am Standort Kapfenberg. Folgende Aufwendungen können vorbehaltlich der Prüfung durch die Fördergeberin im Rahmen der Wirtschaftsförderung geltend gemacht werden:
- a. Kosten für Abbruch, Rückbau oder Revitalisierung bestehender Betriebsflächen inklusive Planungskosten.
 - b. Gebühren der öffentlichen Hand, dazu zählen insbesondere Bauabgabe und Kanalisationsgebühr.
 - c. Kosten für Dienstleistungen im unmittelbaren, direkten und notwendigen Zusammenhang mit dem konkreten Förderprojekt. Dazu zählen unter anderem Kosten für Beratungen, Schulungen, Weiterbildungen, oder sonstige, für das Förderprojekt unerlässliche Dienstleistungen.
 - d. Kosten für externe Studien, Auftragsforschung und Entwicklungsdienstleistungen sowie Schutz des geistigen Eigentums, sofern dieses nicht bereits im Anlagevermögen aktiviert ist und somit als Investitionsförderung gefördert werden kann; und sofern diese nicht als eigenständiges Förderungsprojekt durch andere Förderungseinrichtungen zu mehr als 25% gefördert werden.
 - e. Mietkosten für gewerblich genutzte Betriebsstätten mit Lage im gesondert ausgewiesenen Fördergebiet laut Fördergebietskarte.
 - f. Kosten für die Ablöse von Betriebsstätten, Inventar und Einrichtungen bei einer direkten Betriebsübernahme unter Berücksichtigung von dafür bereits gewährten Förderungen der Stadtgemeinde Kapfenberg in den vorangegangenen 10 Jahren. Explizit ausgenommen sind Ablösesummen für immaterielle Werte wie Kundenstock, Markenwert oder Marktwert.
 - g. Kosten im Zusammenhang mit Projekten zur Steigerung der Nachhaltigkeit, Reduktion von Treibhausgasen und Emissionen am Standort Kapfenberg, Reduktion von Hitzeentwicklung, Klimawandelanpassungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Förderung der nachhaltigen und aktiven Mobilität im Betrieb und von Mitarbeiter:innen.

- d. Wiederkehrende Beratungskosten wie laufende Steuer- und Rechtsberatungen oder laufende Lizenz- oder Software-Kosten (ausgenommen einmalige Aktivierungskosten) sind nicht förderfähig.
- e. Die Anschaffung von Firmenfahrzeugen sowohl zur Privatnutzung, als auch als reine Fahrzeugpool-, Außendienst- oder Auslieferungsfahrzeuge, stellt grundsätzlich keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten nur für Fahrzeuge, die eine unverzichtbare technische Notwendigkeit für den Betrieb darstellen, z.B. Spezialfahrzeuge oder Baumaschinen. Die Betriebsnotwendigkeit muss durch den / die Förderungswerber:in nachgewiesen werden.
- f. Die Errichtung von Parkflächen zu ebener Erde stellt keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten ausschließlich für besondere Parkraum- und Mobilitätskonzepte bei denen der Einfluss voran auf die Bodenversiegelung und Hitzeentwicklung nachgewiesenermaßen auf ein Mindestmaß reduziert oder kompensiert wird.
- g. Kosten für ausschließlich gesetzlich vorgeschriebene oder verordnete Maßnahmen stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.

II.

Förderungsgegenstand von Strukturförderungen

- (1) Als Förderungsgegenstand von Strukturförderungen gelten Investitionen und Aufwendungen, die einen erheblichen Anteil an der strukturellen Entwicklung im gesondert ausgewiesenen Fördergebiet laut Fördergebietskarte in Kapfenberg leisten.
- (2) Folgende Kosten und Aufwendungen können im Rahmen der Strukturförderung geltend gemacht werden:
 - a. Kosten für Investitionen von Eigentümer:innen in gewerblich genutzte Immobilien im Rahmen von Neubau- oder Sanierungsprojekten inklusive Kosten für Planungsleistungen, Abbruch und Beseitigung.
 - b. Kosten für die optische Gestaltung von Fassaden, welche vom öffentlichen Straßenraum aus eingesehen werden können. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur thermischen Sanierung von Wänden, Fensterflächen und Fassaden.
 - c. Kosten für Investitionen in die optische Attraktivierung von Außenanlagen und öffentlich zugänglichen Flächen.
 - d. Kosten für Einrichtung und Ausstattung von gewerblich genutzten Immobilien.
 - e. Gebühren für Bauabgabe nach §15 der Steiermärkischen Bauordnung 1995 idgF. und Kanalisationsabgabe nach §2 des Steiermärkischen Kanalabgabegesetzes 1955 idgF.
- (3) Folgende Kosten und Aufwendungen können im Rahmen der Strukturförderung nicht geltend gemacht werden:
 - a. Als Investitionen oder Aufwendungen können ausschließlich nachweisbare Drittkosten anerkannt werden. Eigenleistungen und Transferleistungen im

eigenen Unternehmen, Konzern oder Unternehmensverbund stellen keine Aufwendungen im Sinne der Richtlinie dar. In-sich-Geschäfte können nur mit Zustimmung der Fördergeberin als förderbare Kosten anerkannt werden.

- b. Geringwertige Wirtschaftsgüter unter einem Anschaffungswert von € 350,00 stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar. Im Einzelfall unter gesonderter Prüfung können jedoch Leistungen desselben Anbieters kumuliert werden, sodass sie diese Grenze übersteigen.
- c. Verbrauchsgüter, Handelswaren und Betriebsmittel stellen keine Investitionen im Sinne der Richtlinie dar.
- d. Wiederkehrende Beratungskosten wie laufende Steuer- und Rechtsberatungen sind nicht förderfähig.
- e. Die Errichtung von Parkflächen stellt keine Investition im Sinne der Richtlinie dar. Ausnahmen gelten ausschließlich für besondere Parkraum- und Mobilitätskonzepte bei denen der Einfluss auf die Bodenversiegelung und Hitzeentwicklung nachgewiesenermaßen auf ein Mindestmaß reduziert oder kompensiert wird.
- f. Investitionen, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Schaffung von gefördertem Wohnraum sowie Wohnraum zur Eigennutzung sind nicht förderfähig.

III.

Förderungssätze und Höchstsummen der Wirtschafts- und Strukturförderung der Stadtgemeinde Kapfenberg

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Art der Kosten bzw. Aufwendungen und ist im Rahmen der in dieser Richtlinie vorgegebenen Bemessungen und Grenzen in den konkreten Förderaktionen festzulegen.
- (2) Förderungen können als verlorene Zuschüsse in Form von Einmalzahlungen, Pauschalzahlungen oder laufenden Zuschüssen, sowie in Form von geförderten Verkaufspreisen für gemeindeeigene Grundstücke und Liegenschaften vergeben werden.
- (3) Für die verschiedenen Kosten- und Aufwendungsarten gelten die folgenden Rahmenbedingungen:
 - a. Der Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften erfolgt mittels eines geförderten Verkaufspreises. Dieser ist je nach Lage, Widmung, Nutzbarkeit, Aufschließungsgrad und Zustand von der Stadtgemeinde Kapfenberg gesondert festzulegen. Der Verkauf eines geförderten Grundstücks oder Liegenschaft ist an die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen gebunden. Relevant ist die Anzahl der zu erwartenden neu geschaffenen Vollzeitäquivalente pro 1.000 m². Es gilt ein gestaffeltes System. Für die ersten 10.000 m² jeder Liegenschaft sind pro 1.000 m² mindestens 1,75 VZÄ zu schaffen, für die nächsten 10.000 m² derselben Liegenschaft sind mindestens 1,5 VZÄ pro 1.000 m² zu schaffen, für alle darüber hinaus gehenden Flächen derselben Liegenschaft sind mindestens 1,25 VZÄ pro 1.000 m² zu schaffen.

Angekaufte Fläche	Mindestanzahl neu geschaffener VZÄ
bis 10.000 m ²	Mind. 1,75 VZÄ pro 1.000 m ²
10.001 – 20.000 m ²	Mind. 1,5 VZÄ pro 1.000 m ²
ab 20.0001 m ²	Mind. 1,25 VZÄ pro 1.000 m ²

- b. Bauabgabe und Kanalisationsgebühr können bis zu 50% gefördert werden, sind jedoch in Summe mit € 20.000,- gedeckelt.
- c. Mietkosten für gewerblich genutzte Betriebsstätten in ausgewiesenen Gebieten laut Fördergebietskarte können bis zu 50% der Nettokaltmiete im ersten Jahr und 25% der Nettokaltmiete im zweiten Jahr gefördert werden.

Um sicherzustellen, dass die Mietförderung auch dem Mieter zugutekommt und nicht zu einer Anhebung der ortsüblichen Mieten durch die Vermieter führt, werden in den einzelnen Förderaktionen ähnlich wie im Wohnbaubereich Kategorien mit Obergrenzen für die förderbare Nettokaltmiete für Geschäftsräume (exkl. Lagerräume) definiert. Diese Obergrenzen werden jährlich an die Inflation angepasst.

- d. Kosten für Marketing, Kommunikation und Veranstaltungsteilnahmen können mit einem einmaligen Pauschalbetrag gefördert werden. Der Pauschalbetrag darf jedoch 25% der angeführten Gesamtkosten nicht übersteigen.
- e. Der Ersatz von durch die Stadtgemeinde Kapfenberg unmittelbar verschuldeten temporären Umsatzentgängen beträgt maximal 10%.
- f. Die Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Arbeitsplätzen kann mit einer einmaligen Prämie gefördert werden. Der Arbeitsplatz muss mindestens drei Jahre Bestand haben, die Förderung wird nach Ablauf von drei Jahren ab Beschlussdatum sowie Nachweis des Bestandes ausbezahlt. Die Höhe der Arbeitsplatzprämie ist in der jeweiligen Förderaktion festzulegen.
- g. Die Schaffung von neuen, in Kapfenberg kommunalsteuerpflichtigen Lehrstellen kann mit einer einmaligen Prämie gefördert werden. Die Lehrstelle muss bis zum Lehrabschluss Bestand haben, die Förderung wird nach Ablauf von drei Jahren ab Beschlussdatum sowie Nachweis des Bestandes ausbezahlt. Für den erfolgreichen Lehrabschluss sowie die Übernahme in den Lehrbetrieb kann ein Übernahmebonus ausbezahlt werden, welcher anteilig an das Unternehmen und den Lehrling, an letzteren in Form von Kapfenberg Gutscheinen ausbezahlt wird. Der anteilige Übernahmebonus kann in vollem Umfang auch von Lehrlingen von Unternehmen in Anspruch genommen werden, an denen die Stadtgemeinde Kapfenberg oder die öffentliche Hand über den in Abschnitt A III, Punkt 4e festgelegten Grenzen beteiligt ist. Die Höhe der Lehrlingsprämie und des Übernahmebonus ist in der jeweiligen Förderaktion festzulegen.
- h. Fördersätze und Mindestgrenzen gelten laut den einzelnen Förderaktionen in der Fassung zum Zeitpunkt des Ansuchens.

(4) Wirtschafts- und Strukturförderungen sind mit maximal € 200.000,00 gedeckelt.. Die tatsächliche Bemessung der Förderungshöhe erfolgt durch die Fördergeberin in

Abhängigkeit des strukturellen Nutzens für Kapfenberg sowie der verfügbaren Budgetmittel.

- (5) In Ausnahmefällen, in denen ein besonderes Interesse an der Umsetzung des Förderprojektes besteht und das Projekt geeignet erscheint, einen gravierenden strukturellen Missstand zu beheben oder einen außerordentlichen Beitrag zur Stadtentwicklung zu leisten, können die Fördersätze und Höchstgrenzen überschritten werden.

IV. Erhöhende Kriterien

- (1) Die in den jeweiligen Förderaktionen definierten Fördersätze können durch die Erreichung eines oder mehrerer Kriterien erhöht werden.
- (2) Die erhöhenden Kriterien sind im Hinblick auf Höhe, Nachweis, Anrechenbarkeit und Kumulierbarkeit in den Förderaktionen auf den Fördergegenstand abzustimmen. Die Nachweispflicht liegt stets aufseiten der Förderungswerber:innen.
- (3) Erhöhende Kriterien im Sinne der Richtlinie sind:
- a. Maßnahmen, die dem Stadtbild in ausgewiesenen Fördergebieten zuträglich sind. Bei Erfüllung dieses Kriteriums kann der gewährte Fördersatz des Gesamtprojekts im Ermessen der Stadtgemeinde Kapfenberg auf bis zu 50% angehoben werden, die Fördersumme ist jedoch mit maximal 20.000,00 Euro pro Förderungswerber:in gedeckelt.
 - b. Lage des / der Förderungswerber:in beziehungsweise des geförderten Standortes oder Projektes in einem als förderwürdig geltenden Gebiet laut Fördergebietskarte. Detailbestimmungen sind in den einzelnen Förderaktionen festzulegen.
 - c. Maßnahmen, die explizit auf aktuell gültige Strategien, Konzepte und Programme der Stadtgemeinde Kapfenberg (z.B. Stadtentwicklungskonzept, integrierte Stadt- oder Zonen-Entwicklungskonzepte, Impulsprogramme, Nachhaltigkeitsstrategien, Stadtmarke Kapfenberg) Bezug nehmen, und die zu diesen einen wertvollen und sichtbaren Beitrag leisten.
 - d. Wiedereröffnung beziehungsweise Belebung eines strategischen Leerstandes.
 - e. Aufbau oder Ausbau der Nahversorgung mit Gütern und Leistungen des täglichen Bedarfs.
 - f. Schaffung einer erheblichen Anzahl neuer Arbeitsplätze und/oder Lehrstellen am Standort Kapfenberg.
 - g. Unternehmensgegenstand oder außerordentliche Maßnahme im Sinne von Ökologie, Klimaschutz und Nachhaltigkeit.
 - h. Umsetzung von außerordentlichen Aktivitäten zur sozialen Inklusion, Förderung der Gleichstellung und Familienvereinbarkeit sowie Gesundheit.

- i. Unternehmensgegenstand in Hochtechnologie-intensiven Branchen oder außerordentliche Maßnahmen im Bereich Hochtechnologie oder zur nachhaltigen und umfassenden Digitalisierung von Unternehmensprozessen.
 - j. Umsetzung von innovativen Maßnahmen in Synergie zu anderen Projekten in Kapfenberg.
 - k. Gründungsunternehmen im Rahmen von Accelerator und/oder Incubator-Programmen in Kapfenberg.
 - l. Traditionsunternehmen mit mindestens 25 Jahren durchgehendem Firmensitz in Kapfenberg.
- (4) Für die folgenden Förderungsbereiche können keine erhöhenden Kriterien geltend gemacht werden:
- a. Ankauf von gemeindeeigenen Grundstücken und Liegenschaften zu einem geförderten Kaufpreis
 - b. Auszahlung von Arbeitsplatzprämien, Lehrlings- und Lehrlings-Übernahmeprämien
 - c. Auszahlung von Pauschalbeträgen für Marketing, Kommunikation und Veranstaltungsteilnahmen
 - d. Auszahlung von Zuschüssen aufgrund von temporären Umsatzeinbußen.
- (5) Jedes nachgewiesene erhöhende Kriterium erhöht den gewährten Fördersatz. Die Nachweis-Erbringung, die maximale Kumulierbarkeit und das Ausmaß der Erhöhung sind in den Förderungsaktionen detailliert festzulegen.

Abschnitt C: Förderaktionen

- (1) Die Wirtschafts- und Strukturförderung Kapfenberg wird in ihrer konkreten Umsetzung in Form von Förderaktionen detailliert für die Öffentlichkeit ausgeschrieben. Die Förderaktionen legen bestimmte Schwerpunkte, Förderbudgets, Fördersätze und Höchstsummen fest und können befristet oder unbefristet ausgeschrieben werden.
- (2) Zur Beendigung müssen unbefristete Förderaktionen explizit aufgehoben werden, die Aufhebung muss vom Gemeinderat beschlossen und öffentlich kundgemacht werden.
- (3) Förderaktionen sind durch die Stadtgemeinde Kapfenberg in regelmäßigen Abständen, jedenfalls aber nach deren Beendigung zu evaluieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- (4) Zusätzlich zu den gewährten finanziellen oder geldwerten Förderungen informiert und unterstützt die Stadtgemeinde Kapfenberg im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei allen, dem Förderungsziel entsprechenden Bestrebungen.

Kapfenberg, im Juni 2025

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:
Matthäus Bachernegg eh.